

wendigen Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 10

(1) Wer Gegenstände, insbesondere Urkunden, Schriftstücke und Geschäftsbücher in Besitz hat, die als Beweismittel für die Untersuchung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung von Bedeutung sein können, ist verpflichtet, diese dem Minister oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung auf Verlangen zur Einsicht oder Nachprüfung vorzulegen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat er Einsicht in Räume und verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Zuwiderhandelnden überlassen hat.

(2) In dringenden Fällen können die Vorlegung und die Einsicht unmittelbar erzwungen werden.

§ 11

(1) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne einen nach § 8 Abs. 1 oder 2 zulässigen Grund ihr Zeugnis oder Gutachten oder verweigern sie die im § 10 geregelte Vorlegung oder Einsicht oder leisten sie einer Ladung nicht Folge, so können die nach § 23 der Wirtschaftsstrafverordnung zuständigen Behörden gegen sie Ordnungsstrafen bis zu zehntausend D-Mark festsetzen. Zugleich können ihnen die durch ihre Weigerung oder ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Beim Ausbleiben eines Zeugen oder Sachverständigen kann der zuständige Minister oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Vorführung durch die zuständige Polizeibehörde anordnen. Die Polizeibehörde hat dahingehenden Ersuchen stattzugeben.

(3) Diese Maßnahmen sind mit der Beschwerde anfechtbar. § 15 gilt entsprechend.